

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 1 (1905-1906)
Heft: 5

Artikel: Heimatschutz und Gesetzgebung
Autor: Wieland, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZER. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ»
BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE»

Heft 5 • 15. September • 1906

HEIMATSCHUTZ UND GESETZGEBUNG

von Prof. K. Wieland in Basel.

SOLL der Staat und die staatliche Gesetzgebung sich in den Dienst des Heimatschutzes stellen? Sollen unsere Ziele, soweit als dies möglich ist, mit Hilfe öffentlicher Machtmittel verwirklicht werden? Diese Frage, über die unsere Vereinigung über kurz oder lang ins Klare zu kommen hat, wird nicht etwa nur von solchen verneinend beantwortet, welche die Schönheiten der landschaftlichen Natur höchstens als Ausbeutungsobjekte würdigen. Auch Männer, welche für rechtlichen Schutz idealer Güter kraftvoll eingetreten sind, sprechen der Gesetzgebung im Gebiete der Heimatpflege jedwede innere Berechtigung ab. «Sie würde», so meint Joseph Kohler, «zu einem Uebermasse erdentrückter Romantik und zu unkontrolierbarer Gefühlsjurisprudenz führen, die der gesunden Entwicklung des Eigentums nur hinderlich sein kann.» In ähnlichem Sinne hat sich dem Schreiber dieser Zeilen gegenüber ein um die Denkmalpflege in der Rheinprovinz hochverdienter Gelehrter ausgesprochen. Auch Freunde des Heimatschutzes scheinen von der Gesetzgebung nicht viel zu erwarten. Sie glauben, mit Belehrung, mit Vorführen von Beispielen und mit Erwecken von Begeisterung für die Schönheiten unseres Landes sei genug getan.

Leider ist ja nur allzuwahr, dass diejenigen, denen an Erhaltung von natürlicher und geschichtlicher Eigenart ernstlich gelegen ist, Idealen nachjagen, an deren Verwirklichung nur zum kleinsten Teile gedacht werden kann. Wir Schweizer insbesondere können uns der Einsicht nicht verschließen, dass die Erhabenheit und Urwüchsigkeit unserer hehren Alpenwelt in absehbarer Zeit für immer dahin sein wird. Was uns den Aufenthalt in unsren Bergen mehr und mehr verkümmert, sind nicht Hotels und Alpenbahnen, sondern die Viel-zu-Vielen, die unsere Alpentäler mit ihrem grossstädtischen Treiben erfüllen.

Dies soll uns jedoch nicht abhalten, zu retten, was noch zu retten ist. Sobald wir uns in das Unvermeidliche fügen und nur die ärgsten Auswüchse zu bekämpfen suchen, wird uns niemand weltfremden Idealismus vorzuwerfen haben. Wer aber glaubt, wir vermöchten hierbei der Hilfe der Gesetzgebung zu entraten, dürfte in einem bedenklichen Optimismus befangen sein. Wo es die stärksten menschlichen Triebfedern, Erwerbssinn und Eigennutz zu bekämpfen gilt, reicht man mit homöopathischen Mitteln nicht aus. Belehrung und ästhetische Erziehung in allen Ehren. Aber beide nehmen ihr Ende, wo das Soll und Haben beginnt. Dazu kommt, dass wir in der Gesetzgebung nicht nur den staatlichen Zwangsapparat erblicken dürfen. Das Recht will, nach dem schönen Worte Ad. Merkels, nicht nur Macht, sondern auch Lehre sein. Es will nicht nur auf dem Wege physischen Zwangs verwirklicht werden, sondern will uns darüber aufklären, welche Güter der Erhaltung und des Schutzes würdig sind. Gerade in den Anfängen unserer Bewegung sollten wir die rein moralische Autorität des Gesetzes nicht verachten. Was wir vor allem bekämpfen müssen, ist die brutale Selbstverständlichkeit, mit der bisher ehrwürdige Bauüberreste so gut wie reizvolle Landschaften dem blossem Nutzeffekt geopfert worden sind. Und wenn uns die Gesetzgebung zunächst auch nichts weiteres ge-

währen sollte, als dass sie durch ihr blosses Dasein die idealen Güter, mit denen uns Geschichte und Natur beschenkt haben, den rein materiellen Interessen als gleichwertig und gleichberechtigt zur Seite stellt, so wollen wir für dieses Wenige schon dankbar sein.

So lehrt denn auch ein Blick auf die Entwicklung der Denkmal- und Heimatpflege in unseren Nachbarstaaten, dass überall, wo eine kräftige Gegenströmung gegen die Beraubung und Verwüstung des heimatlichen Bodens eingesetzt hat, die Hilfe der Gesetzgebung gegen die Auswüchse der Spekulation als notwendig und unvermeidlich erkannt wurde.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir, was in den einzelnen Ländern, vorab in Deutschland und Frankreich, angestrebt oder erreicht worden ist, auch nur in den allgemeisten Umrissen aufzählen. (Eine gute Orientierung gewährt die Schrift von R. de Clairmont, De la protection des monuments du passé, des paysages et des sites. Paris, 1905.) Vielmehr soll nur ein allgemeiner Ueberblick gegeben werden über die verschiedenen Wege und Richtungen staatlicher Förderung des Heimatschutzes.

Wir unterscheiden hierbei Massregeln der Verwaltung und der Gesetzgebung.

Zunächst kann auf dem Wege der freien Tätigkeit der Verwaltungsorgane manches zugunsten des Heimatschutzes geschehen, ohne dass es besonderer gesetzlicher Erlasse oder Eingriffe in das Privateigentum bedarf.

Auf Grund seiner Konzessionshoheit kann der Bund die Anlage von Bergbahnen untersagen, sofern kein reelles Bedürfnis dafür besteht. Man denke an gewisse Alpenbahnen, welche bis ins Herz des Hochgebirges eindringen und die ehemals schönsten Gegenden der Schweiz schänden, nur um der Neugier Einzelner und der höheren Reklame willen. Er kann ferner die Erteilung der Konzession an die Bedingung knüpfen, dass ästhetischen Rücksichten Rechnung getragen werde, dass Brücken und Bahnhofsäulen sich dem Landschaftsbilde anschmiegen und dasselbe möglichst wenig entstellen.

Ein weites und dankbares Feld der Betätigung erwächst ferner den städtischen und kommunalen Behörden in der Sorge um eine ansprechende, die Bedürfnisse von Herz und Gemüt nicht völlig verkennende Gestaltung des Städtebaus. Man hat bisher vielfach geglaubt, dass in den Städten Nutzen und Schönheit unverträgliche Gegensätze seien, scheint aber neuerdings mehr und mehr einzusehen, dass das sogenannte «Verkehrsinteresse», das Schiboleth der verflossenen Jahrzehnte, bei Licht betrachtet, auf den Privatvorteil weniger Bauspekulanter hinausläuft.

«Der Städtebau», so schreibt P. Weber in seiner herzigenswerten Schrift «Heimatschutz, Denkmalpflege und Bodenreform», «rafft sich jetzt, nach einer langen Epoche des ödestens Schematismus, zu neuem künstlerischem Leben auf. Die neue Richtung im Städtebau bekämpft vor allem das geistlose Linealsystem der schnurgerade sich rechtwinklig schneidenden Strassen, wie wir es in den Stadterweiterungen der letzten dreissig Jahre fast überall antreffen. Wie viel natürlicher Reiz der Landschaft, wie mancher schöne Baumbestand, wie manches wertvolle Baudenkmal wurde diesem Reißbrettsystem zu Liebe besinnungslos geopfert. Jetzt will man die Strassenzüge mit aller Rücksicht auf das gegebene Gelände, auf die landschaftlichen Schönheiten, auf die er-

haltenswerten Baudenkmäler gestalten.» Und weiter: «Die in den letzten dreissig Jahren beliebte übermässige Breite der Strassen wird von der neuen Städtebaukunst aus hygienischen und künstlerischen Gesichtspunkten aufs schärfste bekämpft, von der Bodenreform aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen. Die übermässige Breite der Strassen ist ja eine Hauptquelle der Spekulation, weil die Höhe der Mietskasernen von der Breite der Strassen abhängig ist.»

Dass auch bei uns die Lineal- und Zirkelwut ihre Opfer gefordert hat, lehrt schon ein flüchtiger Gang durch die Strassen von Zürich oder Basel. Mögen die Bestrebungen des Heimatschutzes vor allem bei unsren städtischen Behörden ein gnädiges Ohr finden, bevor es zu spät ist.

Selbstverständlich endigt die Machtosphäre der Staats- und Gemeindeverwaltung, sofern es sich um Verunstaltungen handelt, die der Privateigentümer auf eigenem Grund und Boden vornimmt. Hier kann nur die Gesetzgebung Abhilfe gewähren. Ihre bisherigen Erfolge bewegen sich zwar in bescheidenem Rahmen, geben aber zu guten Hoffnungen Raum.

Erfreulich ist vor allem der auf der ganzen Linie eröffnete Kampf gegen die besonders anwidernde, nur der schmutzigsten Gewinnsucht dienende Verunstaltung durch Reklametafeln, auf Felsen eingegrabene Geschäftsempfehlungen und dergleichen. Verbote dieser Art sind erlassen worden in Hessen und Preussen. In Oesterreich und Bayern liegen Entwürfe in Vorberatung. In unserem Land ist der Kanton Waadt wie auf dem Gebiete der Denkmalpflege so auch hier mit gutem Beispiel vorangegangen (*loi sur les affiches-réclames du 12 novembre 1903*). Auch seien die neuerdings von einigen Gemeinden des Kantons Graubünden erlassenen Verfügungen erwähnt.

Wirksame Abhilfe gegen *dauernden und unwiederbringlichen Schaden stiftende* Verunstaltungen vermag indes nur eine Gesetzgebung zu gewähren, die vor eingreifenden Beschränkungen des Privateigentums nicht zurückschreckt. Soll verhütet werden, dass berühmte Aussichtspunkte wie der Gornergrat durch Hotels oder Zahnradbahnen geschändet, dass die landschaftlich reizvollsten Stellen durch Fabriken, Steinbrüche und Stauwehren verwüstet werden, so lässt sich dies nur auf dem Wege erreichen, den die hessische Gesetzgebung mit Erfolg beschritten hat. Größere Landstrecken müssen umfriedet und der freien Verfügung des Eigentümers entzogen werden. Das treffliche, zunächst der Erhaltung historischer Denkmäler gewidmete hessische Gesetz vom Jahre 1902 ordnet in seinem Schlussabschnitte die Naturdenkmäler, d. h. natürliche Bildungen der Erdoberfläche wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit und Eigenart im öffentlichen Interesse liegt. «Arbeiten», so verfügt das Gesetz in Art. 34, «welche den Fortbestand eines Naturdenkmals gefährden oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung ausgeführt werden.» Aehnliche Ziele verfolgt ein von der französischen Kammer nach viermaligem vergeblichem Anlaufe am 2. Februar 1905 angenommenes Gesetz.

Auch bei uns hat sich der Wunsch geltend gemacht, in die Fussstapfen der beiden genannten Staaten zu treten. Ich erinnere an den vor einigen Jahren von dem Neuenburger A. Perret der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft vorgelegten Antrag. Bis zu seiner Verwirklichung dürfte es indes noch geraume Weile haben.

Man erwäge, dass es ohne Enteignung und Entschädigung der Grundbesitzer nicht abgehen würde, dass beträchtliche Subsidien hierfür in Bereitschaft sein müssten, während die Interessen der Gemeinden vielfach nach der entgegengesetzten Seite hin gehen.

Namentlich aber fehlt uns die verfassungsmässige Grund-

lage für einheitliche und wirksame Durchführung des Heimatschutzes; denn bei aller Anerkennung dessen, was auf kantonalem Boden bereits errungen oder noch zu erwarten ist, vermögen wir die tatkräftige Hilfe des Bundes nicht zu entbehren. Indes dürfte es schwer halten, einen Verfassungsatikel namhaft zu machen, der dem Bunde die erforderliche Zuständigkeit verleiht.

Trotz alledem dürfen wir das Ziel nicht aus dem Auge verlieren, auch wenn bis zu dessen Verwirklichung noch Jahre vergehen sollten. Anfängliche Misserfolge dürfen uns nicht abschrecken, lehrt uns doch das Schicksal des französischen Gesetzes, das einer traditionellen, die Freiheit des Privateigentums aufs peinlichste wahrenden Gesetzgebungs-politik abgerungen werden musste, was Beharrlichkeit und stetsfort erneutes Ansetzen vermögen. Den Erlass kantonaler Gesetze sowie eine Revision der Bundesverfassung vorzubereiten, in dem Sinne, dass der Bund zuständig erklärt werde, die für die Erhaltung der geschichtlichen und natürlichen Eigenart unseres Landes erforderlichen Vorkehren zu treffen, muss eine der nächsten Aufgaben unserer Vereinigung sein.

LES TENDANCES DE NOTRE LIGUE ET LA LÉGISLATION.

L'ETAT et la législation doivent-ils se mettre au service des tendances de notre Ligue? Telle est la question traitée, dans la partie allemande de notre texte, par l'éminent professeur de droit, Mr. K. Wieland de Bâle.

L'espace restreint ne nous permet pas de soumettre à nos lecteurs de langue française les judicieux raisonnements de ce savant dans leur intégrité. Nous nous contenterons donc d'en résumer les points principaux.

Mr. Wieland expose avant tout les motifs qu'ont fait valoir les adversaires de la collaboration du droit avec nos principes esthétiques. Il écarte de prime abord les arguments exclusivement utilitaires. Son intérêt se porte sur les raisons invoquées par les hommes qui, comme nous, ont la notion et le sentiment du beau, mais ne font pourtant aucun cas de l'appui légal en la matière, parce qu'ils craignent de ne pouvoir, en pratique, faire œuvre qui vaille; leurs objections se basent sur cette considération que l'esprit romantique, introduit dans la législation, enfanterait un droit sentimental propre à nous écarter de nos principes légaux de la propriété et de son évolution. Ce point de vue, certes, vaut un minutieux examen.

Mr. Wieland ne partage pas cette manière de voir, et surtout n'admet pas que le droit se résume exclusivement en une question de force, il veut y voir aussi un enseignement, un élément pédagogique. Il nous invite à ne point méconnaître l'autorité morale du droit et à nous en servir en cette période de début de notre œuvre. Nous devons, par le moyen de la législation, combattre cet esprit brutal de l'utilitarisme, devenu chez nous presque traditionnel. Si la législation, dans cette voie, n'avait pour effet que de reconnaître juridiquement le droit à l'existence de nos valeurs idéales, ce serait toujours autant de gagné, même si elle ne pouvait les protéger d'une manière efficace.

Mais il y a mieux. En pénétrant les autorités de nos principes, il en résulte cet avantage réel, que les lois existantes peuvent être interprétées dans un sens favorable à nos désirs. Ainsi, les Chambres fédérales représentant la dernière instance en matière de concessions de voies ferrées, elles peuvent faire dépendre toute concession de la réalisation de certaines conditions esthétiques. De même sur le terrain municipal, les édiles peuvent exiger les garanties qu'ils jugent suffisantes, pour empêcher l'enlaidissement de nos cités.

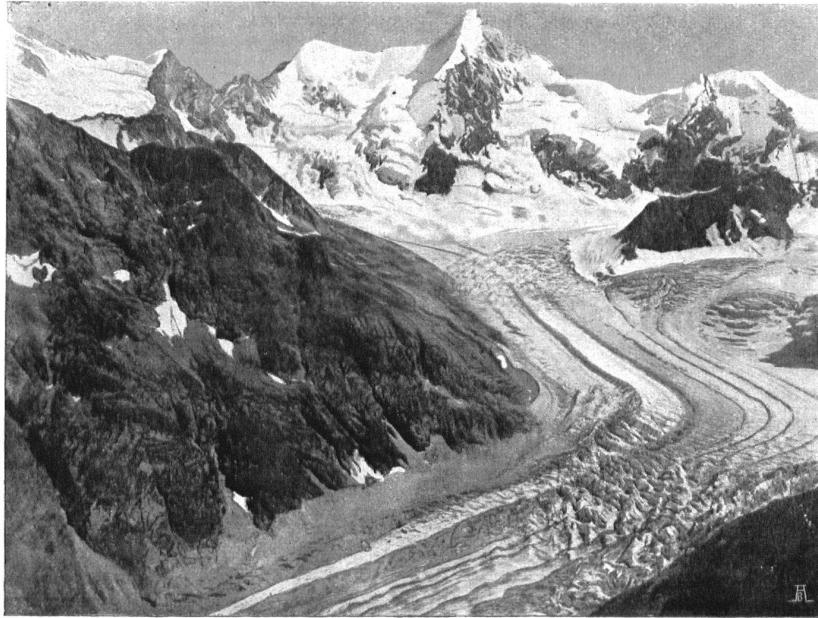
(Suite et fin page 39.)



GEDRUCKT BEI A. BENTELI IN BERN.

DIE GROSSE SCHEIDECK.
Photographie von O. NIKLES
in Interlaken

— BLICK AUF DAS =
OBERGABELHORN,
das von der geplanten
= Bahn Zinal-Zermatt =
durchbohrt werden wird



VUE DU OBERGABEL-
— HORN,
que traversera le Zinal-
— Zermatt projeté —

Nach einer Aufnahme von E. W. Hallifax aus London.
— Cliché de M. E. W. Hallifax à Londres. —

VISSOYE IM EIVISCH-
— TAL, —
das mit einer Bahn Siders-
Zinal-Zermatt beglückt
werden soll —



— VISSOYE DANS =
LE VAL D'ANNIVIERS
où le Siders-Zinal-Zermatt
porterait la « civilisation »

Nach einer Aufnahme von E. W. Hallifax aus London.
— Cliché de E. W. Hallifax à Londres. —

Il est évident que l'autorité purement administrative atteint ses limites là où commence le domaine de la propriété privée, et c'est pour cela que Mr. Wieland réclame à juste titre une législation spéciale, laquelle immobiliserait énergiquement toute entreprise nuisible, même au risque d'enfreindre le droit convenu de la propriété. Il convient d'ailleurs que cela ne peut se faire que par l'équilibre rémunérateur de l'expropriation, laquelle grèverait nos budgets. Il nous manque surtout une base

constitutionnelle, sans laquelle la Confédération ne saurait, même si elle le voulait, faire droit à nos légitimes récriminations. Ainsi, conclut M. Wieland, nous ne pouvons pas nous passer du concours de la Confédération pour arriver au but.

Il termine en recommandant de travailler dès maintenant à l'introduction dans nos codes cantonaux de lois faisant droit à nos aspirations, et à une révision de la Constitution fédérale dans ce sens.

C. A. Loosli.

GEFÄHRDETE DENKMÄLER

SITES ET MONUMENTS EN DANGER

RUINE UNSPUNNEN BEI INTERLAKEN

Alle Freunde unserer alten Baudenkmäler und des Heimatschutzes seien auf die Vorgänge bei der Ruine Unspunnen warnend aufmerksam gemacht. Auf der Südseite hat sich an der anschliessenden Halde ein Hotel angesiedelt, das, wie die Abbildung, die nur zu günstig ausfiel, zeigt, das bisherige landschaftliche Bild stark beeinträchtigt. Wegreissen kann man das Gebäude nicht mehr, aber den Besitzer einladen, es nicht so aufdringlich weiss, sondern grau oder braun anstreichen zu lassen, damit es doch einigermassen sich der Umgebung anpasse. Auch der Nordseite droht Verunstaltung, da die historische Festwiese verkauft wurde, und schon heisst es, ein «Grand Hotel» werde in kurzem den malerischen Wiesengrund «schmücken». — Dass der Sinn für Heimatschutz schon im letzten Jahrhundert sogar von den obersten Behörden gepflegt wurde, ersahen wir kürzlich beim

Sichten von alten Familienpapieren. Ein Familienglied erhielt im Mai 1844 von einem Herrn Moré in Genf den Auftrag, bei dem «Gouvernement» zu sondieren, ob es wohl geneigt wäre, die Ruinen von Unspunnen mit angemessenem Umschwung zu verkaufen. Der Präsident des Finanzdepartements, J. von Jenner,



RUINE UNSPUNNEN BEI INTERLAKEN UND DAS SCHLOSS-HOTEL, dessen blendend weiss gestrichene Fassade, die auf der Abbildung leider nicht hässlich genug zur Geltung kommt, die harmonische Ruhe der Landschaft zerstört

RUINE D'UNSPUNNEN, PRÈS INTERLAKEN, avec l'hôtel du Château, dont la façade, d'une blancheur éblouissante, détruit la paix et l'harmonie du paysage. Notre reproduction ne donne qu'une faible idée de la laideur de cette bâtie

Photographie von R. Gabler, in Interlaken

erteilte jedoch seinem Sekretär, Hrn. C. Liebi (nachheriger Besitzer des Panoramas in Thun) den Auftrag, folgende Antwort zu erteilen: «Nach Untersuchung der Sache haben wir gefunden, dass durch Beschluss des ehemaligen kleinen Rats vom 27. August 1819 damals ein gleiches Ansuchen der Frau Herzogin von

Ragusa (Marmont) aus Frankreich im Interesse der Bewahrung solcher historischer Monuments alter Zeit ablehnend beantwortet worden ist. Aus den nämlichen Gründen können wir auch gegenwärtig, so viel an uns, in einen Verkauf der Ruinen von Unspunnen nicht eingetreten.» Während so die Regierung in den 40er Jahren ängstlich darüber wachte, dass die Ruine mit ihrer Umgebung intakt bleibe, hat es jetzt die Spekulationswut verstanden, ihr doch auf den Leib zu rücken. Auf welche Weise die Umgebung überbaut werde, darauf sollte man ein wach-

sames Auge haben. Warum müssen überall die Hotels blendend weiss angestrichen werden, so z. B. auch das oft besprochene protzige Savoy-Hotel

wir kürzlich beim

an der Interlakner Höhematte, das noch die andere Eigentümlichkeit aufweist, dass es die der Jungfrau zugewandte Fassade hinter den «Deutschen Hof» versteckt und mit etwa zwanzig Abortfenstern verziert hat. Da ist das Bankgebäude in Thun, das deren nur 16 aufweist, noch übertrumpft worden . . .

MITTEILUNGEN

NOUVELLES

Reklameunwesen in Graubünden. Obschon es in dieser Hinsicht in unserem Kanton vorderhand nicht gerade gar so schlimm besteht ist, hat die bündnerische Vereinigung für Heimatschutz, zunächst in Verbindung mit andern kantonalen Verbänden, doch als eine ihrer ersten Aufgaben die Bekämpfung der Auswüchse im Reklameunwesen an die Hand genommen, gestützt auf den alten Erfahrungssatz, dass bei allem Missbrauch in erster Linie den Anfängen entgegen zu treten ist. Auf ihre direkte und indirekte Veranlassung hin haben eine ganze Anzahl von Gemeinden Gesetze erlassen, worin dem mancherorts, speziell längs der Rätischen Bahn eingetretenen Übel energisch zu Leibe gerückt wird. Andere sind noch einfacher vorgegangen. So hat die Gemeinde Pontresina alte Blechtafeln auf ihrem Gebiete abnehmen und ins Polizeilokal verbringen lassen, wo sie den Eigentümern zur Verfügung stehen. Indes hat die bündnerische Vereinigung für Heimatschutz einen andern Weg eingeschlagen, indem sie mit allen Schokoladenfabrikanten, den Hauptstädtern auf diesem Gebiete, in schriftliche und mündliche Verbindung trat, um sie zur freiwilligen Entfernung aller Anstoss erregenden Tafeln zu veranlassen. Auf der ganzen Linie war das Entgegenkommen wider Erwarten gross; mit einer Firma steht der Abschluss der Unterhandlungen zur Zeit noch aus, wird aber voraussichtlich ebenfalls zu einem befriedigenden Abschluss führen, so dass der Kanton Graubünden in Balde «blechtafelneuenfrei» da stehen dürfte. Besonders zu erwähnen ist, dass die Herren Hoteliers unsere Bestrebungen überall aufs wirksamste unterstützt haben. —

Die Jahresversammlung des deutschen Bundes - Heimatschutz wird am 1. und 2. Oktober in den Sälen des bayrischen Kunstgewerbevereins Pfandhausstrasse 7 in München stattfinden, in Verbindung mit dem Verein «Volkskunst und Volkskunde». Aus den zahlreichen Traktanden seien die folgenden Vorträge hervorgehoben: «Schutz des natürlichen Landschaftsbildes» (mit Lichtbildern) von Prof. Dr. Conwentz aus Danzig. «Die Wohnungsfrage und der Heimatschutz» von

Universitätsprofessor Dr. Karl J. Fuchs aus Freiburg i. B. «Naturverschönerung» (mit Lichtbildern) von Prof. P. Schultz-Naumburg aus Saaleck. «Heimatschutz in der Kleinstadt» von Landesbaudrat und Provinzialkonservator Rehorst aus Merseburg; «Erhaltung des Dorfes» von Robert Mielke aus Charlottenburg; «Überbürgerliche und bürgerliche Bauweise in Bayern» von Architekt Bucher aus München.

Berninabahn und Statzerwald. (Vergl. S. 8 «Vereinsnachrichten», „Sektion Graubünden“ und S. 15 „Mitteilungen“ sowie die Abbildungen S. 3 und 8). Der schöne Wald zwischen St. Moritz und Pontresina mit dem stimmungsvollen Statzersee, die beide dank den Bemühungen aller vor einer Berührung durch das Tracee der neuen Berninabahn bewahrt zu sein schienen, sollen nun doch geopfert werden. Die Berninabahn-Gesellschaft gibt zur grössten Überraschung bekannt, dass sie das Tracee durch die Charnadüraschlucht, durch die bekanntlich bereits die Rätische Bahn Celerina-St. Moritz führt, aufgeben, und die Linie durch den Statzerwald führen müsse. Die in der Presse angegebenen Ursachen zu diesem Entschluss, grössere Kosten als vorgesehen und schlechtes Gestein, sind wohl nur Scheingründe. Die bündnerische Vereinigung für Heimatschutz wird den Kampf von neuem aufnehmen und im Verein mit der schweizerischen Vereinigung und vielleicht auch mit Hilfe der zuständigen Behörden alles aufbieten, den Statzerwald doch noch zu retten.

Das Schachthaus zu Châtelard. In idyllischem Tale zwischen den Schlössern Châtelard und Les Crêtes, beim Bache Baie de Clarens und unweit des durch Rousseau für alle Zeiten verherrlichten «Boisquet de Juliette» beabsichtigt die Gemeinde Châtelard ein Schachthaus zu erbauen. Dieser Frevel, der die dortige Gegend wohl für immer ihres paradiesischen Reizes berauben wird, zeigt aufs neue, wie unsere schöne Heimat mehr und mehr triviale Utilitäts- und Spekulationstrieb zum Opfer fällt, und beweist, wie sehr es höchste Zeit ist, energisch mit allen Mitteln dagegen einzuschreiten.